

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2020/044

Datum der Freigabe: 19.02.2020

Amt:	Finanzen und Controlling	Datum:	19.02.2020
Bearb.:	Birgit Schwarz	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Ute Sohr		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	09.03.2020	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	25.03.2020	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Umsatzbesteuerung ab 01.01.2021

Sach- und Rechtslage:

Die Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist durch die Einführung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 01.01.2017 grundlegend geändert worden.

Nach „altem“ (derzeit noch geltendem) Recht werden juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch im Sinne des UStG tätig.

Gemäß der Neuregelung werden Gebietskörperschaften, Verbände etc. nur noch dann **nicht unternehmerisch** tätig, wenn sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig werden und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 UStG).

Wann eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegt, wird in § 2b Abs. 2 und 3 UStG definiert. Unabhängig von einer möglichen Wettbewerbsverzerrung führen Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG stets zur Unternehmereigenschaft der juristischen Person.

Die Neuregelung tritt grundsätzlich zum 01.01.2017 in Kraft. Der Gesetzgeber hat aber in § 27 Abs. 22 S. 3 UStG eine langfristige Übergangsregelung aufgenommen, um einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen.

Danach konnten die Gebietskörperschaften, Verbände etc. optional erklären, dass sie weiterhin bis 2020 nach der alten Rechtslage besteuert werden wollen. Für die Stadt Kappeln, das Amt Kappeln-Land, den amtsangehörigen Gemeinden sowie dem Nahbereichsschulverband Kappeln wurde eine entsprechende Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben. Diese Übergangsfrist endet am 31.12.2020.

Um die steuerrechtlichen Sachverhalte beurteilen zu können, müssen die einzelnen Tätigkeiten im Bereich der Vermögensverwaltung sowie im hoheitlichen Bereich in Hinblick auf die Neuregelungen analysiert und geprüft werden, um festzustellen, wo und in welchem Umfang zukünftig umsatzsteuerrelevante Tätigkeiten vorhanden sein könnten.

Im Hinblick auf zukünftig durch die Stadt Kappeln zu erfüllenden Pflichten (u.a. monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen gegenüber dem Finanzamt) ist eine systematische Aufarbeitung aller Tätigkeiten ein elementarer Schritt. Dies auch im Hinblick auf ein noch einzurichtendes sog. Tax Compliance Management System, welches grundsätzlich vor erheblichen finanziellen sowie politischen und schließlich strafrechtlichen Konsequenzen schützen kann.

Die Stadt Kappeln muss daher bis zum 01.01.2021 sämtliche Einnahmen und teilweise auch Ausgaben auf zukünftig steuerrelevante Positionen untersuchen und sollte darüber hinaus ein Tax Compliance Management System (internes Kontrollsystem) erarbeiten, einführen und ständig anwenden.

Ab dem [01.01.2021](#) gelten dann ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die neuen Vorschriften des UStG.

Aufgrund der Komplexität des Umsatzsteuerrechts sollten diese Schritte durch einen externen Berater begleitet werden.

Für die externe Begleitung werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 30.000 € anfallen, die im Haushalt 2020 nicht veranschlagt sind.

Aufgrund des sehr hohen Arbeitsaufkommens schlägt die Verwaltung vor, den Beschluss vom 08.11.2017, den Eigenbetrieb der Stadt Kappeln in den städtischen Haushalt einzugliedern, um zwei Jahre auszusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN
Betroffenes Produktkonto: 11140/543103
Ergebnisplan Finanzplan
Produktverantwortung: Abschreibungsdauer:
Haushaltsansatz im lfd. Jahr:AfA / Jahr:
Noch zur Verfügung stehende Mittel:
Deckungsvorschlag:
Auswirkung auf die Haushaltskonsolidierung:
Besonderheiten:

Umweltauswirkungen:

JA NEIN

Kurzbeschreibung der erwarteten Umweltauswirkungen:

Vorschläge für die Minimierung der Umweltauswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschluss empfiehlt:
Die Stadtvertretung beschließt, für die externe Beratung bei der Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechtes außerplanmäßig 30.000 € bereitzustellen.
Außerdem beschließt die Stadtvertretung den Beschluss vom 08.11.2017, den Eigenbetrieb der Stadt Kappeln in den städtischen Haushalt einzugliedern, um zwei Jahre auszusetzen.

